

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-si

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 40/2022 vom 19. März 2022

### Corona:

1. Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Bund)
2. Fortschreibung der leicht geänderten CoronaSchVO NRW bis zum 2. April 2022
3. Inkrafttreten Corona-Arbeitsschutzverordnung (Bund)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen hatten wir Sie mehrfach über den Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften und die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses informiert.

### 1. Infektionsschutzgesetz im Bund

Der Bundestag hat den Ihnen bekannten und übermittelten Entwurf gestern in der vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Form als Gesetz verabschiedet.

In der anschließenden Sondersitzung des Bundesrates hat dieser keinen Einspruch erhoben.

Am 20. März 2022, 0:00 Uhr, entfällt damit die Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen nach §§ 28a und 28b IfSG.

**Ebenso treten die flächendeckenden 3G-Zugangskontrollen am Arbeitsplatz und die arbeitgeberseitige Pflicht zur Abgabe eines Angebots auf eine Tätigkeit in der Wohnung bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten außer Kraft.**

Notwendige Schutzmaßnahmen können nach der Neuregelung weiterhin Maskenpflichten in bestimmten Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 11 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG) und in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Testverpflichtungen in bestimmten Einrichtungen und Schulen sein.

## 2. Fortschreibung der Coronaschutzverordnungen in den Ländern

Darüber hinaus können die Länder in Gebietskörperschaften, in denen die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, weitergehende Schutzmaßnahmen erlassen, sofern das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen Maskenpflichten, Abstandsgebote im öffentlichen Raum, die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 und § 36 Abs. 1 IfSG sowie in Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr und die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten.

Den Ländern wird außerdem die Möglichkeit eingeräumt, ihre bislang bestehenden Verordnungen für eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 2. April 2022 befristet aufrechtzuerhalten.

### Teilweise Fortschreibung der Coronaschutzverordnung NRW

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat gestern auf seiner Webseite angekündigt, von der Übergangsregelung Gebrauch machen zu wollen und „viele“ der bisher geltenden Schutzmaßnahmen der Coronaschutzverordnung NRW bis zum **2. April 2022 verlängern** zu wollen.

Die neue Fassung der Coronaschutzverordnung NRW liegt mittlerweile vor (**Anlage 1**).

Wörtlich teilt das MAGS NRW zu den einzelnen Schutzmaßnahmen mit:

*„Maskenregelungen in Innenräumen bleiben bestehen, im Freien entfällt die Maskenpflicht.*

*Für besonders risikobehaftete Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten) wurden die im Bundesgesetz jetzt weggefallenen bisher bundeseinheitlichen Vorgaben in der Landesverordnung übernommen.*

*Für andere Beschränkungen, die bisher in der Landesverordnung geregelt waren, gibt es auch nach Maßgabe der Übergangsregelung des geänderten Infektionsschutzgesetzes keine Rechtsgrundlage mehr, so dass persönliche Kontaktbeschränkungen für nicht immunisierte Personen (private Treffen bisher nur mit eigenem Haushalt oder max. zwei Personen aus einem weiteren Haushalt) sowie Zugangsbeschränkungen für Versammlungen wegfallen. Auch die prozentualen Kapazitätsbegrenzungen und festen Personenobergrenzen für Einrichtungen und Veranstaltungen entfallen, so zum Beispiel für den Besuch von Sportveranstaltungen. Diverse Zugangsbeschränkungen (etwa für Jugendarbeit, Sport im Freien und Versammlungen, Trauungen und Feiern in Privaträumen) werden aufgehoben.“*

Zu beachten ist, dass die genannten Schutzmaßnahmen zur **Maskentragungspflicht** lediglich für die dort genannten Einrichtungen und ggf. auch für deren Beschäftigten gelten, **nicht jedoch generell für die Betriebe** (siehe unten).

## 3. Corona-Arbeitsschutzverordnung im Bund

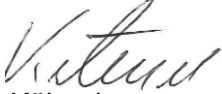
Außerhalb der vom MAGS NRW genannten Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten) finden für die Beschäftigten **allein die Regelungen der CoronaArb-SchVO** Anwendung, wonach die Verpflichtung der Maskentragung ein Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und sodann Bestandteil des betrieblichen Infektions- und Hygienekonzeptes sein **kann**.

Also sind durch die Fortschreibung der Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW bis zum 2. April die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen in Betrieben weitgehend (Ausnahmen für die besonderen Einrichtungen siehe oben) nicht betroffen.

Die CoronaArbSchVO ist inzwischen in der Ihnen bekannten und kritisch erläuterten Fassung erlassen (**Anlage 2**).

Sie tritt am 20. März 2022 in Kraft und **gilt bis einschließlich 25. Mai 2022**.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen